

Gewerbeverband Unterhaching e. V.

Von-Stauffenberg-Straße 41 • 82008 Unterhaching
Telefon (089) 6 11 32 01 • Fax (089) 6 11 70 60
eMail: info@GVU.org • Internet: www.GVU.org



1. Vorsitzender: Hermann Runge • 2. Vorsitzende: Margot Krammer

Gewerbeverband Unterhaching e.V. - Von-Stauffenberg-Straße 41 - 82008 Unterhaching

Kreissparkasse München-Starnberg
Konto-Nr.: 210476800
BLZ: 702 501 50
Steuernummer: 143/236/20394

Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon / Fax

1. Vorsitzender: Hermann Runge
2. Vorsitzende: Margot Krammer
Schatzmeister: Harald Schröder
Schriftführer: Karl Roth

Rückfax an: 089 - 6117060

Straßenfest 2009 in der Hauptstraße am 2. August, 11.00 – 20.00 Uhr

Ich/Wir beantrage(n) die Teilnahme am Straßenfest 2009 vorbehaltlich der Genehmigung durch den "GVU".

Teilnahmegrundgebühr € 10,- Standfläche pro lfm. € 10,- (mind. 30,00 €)
Aufpreis Gastronomie + € 10,-/lfm. Unterhachinger Vereine sind herzlich willkommen!

Für "GVU"- Mitglieder werden diese Preise um 20% reduziert! Zu allen Kosten rechnen Sie bitte die ges. MwSt. (19%) dazu.

Stand-Art und Größe:

Anmeldeschluß ist der 12.07.09

Bitte ankreuzen und ggf. die gewünschte Anzahl eintragen

- wir benötigen keine Standfläche an der Straße (eigenes Geschäft/Parkplatz vor Ort) (nur Grundgebühr € 30,-)
 wir benötigen _____ lfm. Standfläche (Tiefe ca. 2,5 m) (€ 10,- pro lfm)

Aufpreise:

- wir benötigen _____ x Bude ca. 2,5 x 2 m (Platzbedarf 3 m je Bude) (Aufpreis € 45,- p.Stück)
 wir benötigen _____ x Promotion-Pavillon ca. 3 x 3 m (Aufpreis € 100,- p.Stück)
 wir benötigen _____ x Promotion-Pavillon ca. 6 x 3 m (Aufpreis € 150,- p.Stück)

Achtung: Es dürfen k e i n e leicht brennbaren Standsysteme (z.B. Baumarkt-Pavillons o.ä.) aufgestellt werden!!!

Stromanschluß:

- keine Stromversorgung Anschlußkosten bis 3 KW = € 40,00 bis 6 KW = € 75,00

Bitte möglichst lange (50m oder mehr) Verlängerungskabel (für den Außenbereich geeignet) mitbringen!

Angebotene Waren am Stand:

Am Stand wird folgendes verkauft/präsentiert (bitte genau definieren - aus Wettbewerbsgründen ist die Angabe bindend, Änderungen der angebotenen Waren bedürfen der Bestätigung durch den GVU). Die Warenezusage erfolgt mit der Standbestätigung.
Bei nicht stattfinden des Marktes aufgrund höherer Gewalt, besteht kein Rechtsanspruch auf Regress.

Ich/wir bieten folgende Waren oder Dienstleistungen an:

Wir haben im Internet unter www.gvu.org die **Marktordnung** und die **Hinweise auf die Verwendung von Gas** gelesen und akzeptiert.
Hiermit bestätige ich die Teilnahme am Straßenfest 2009. Die Teilnahmegebühr wird von folgendem Konto abgebucht.

Kontonummer: **BLZ:** **Bank :**
Hiermit ermächtige ich den Gewerbeverband Unterhaching e.V. die Standkosten von vorgenanntem Konto abzubuchen

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Unterhachinger Marktordnung zum Straßenfest 2009 am 02.08.2009

1. Öffnungszeiten des Marktes für alle Stände in der Hauptstraße: Sonntag 11.00 Uhr - 20.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind von allen Standbetreibern einzuhalten. Jeder Stand muss bis zum Marktschluss geöffnet sein. Ein evtl. Ausräumen des Standes ist erst nach der offiziellen Schließung des Marktes gestattet. Eine von den Behörden gegen den GVU e.V. verhängte Strafe wegen eigenmächtiger Änderung der Öffnungszeiten ist vom Verursacher voll zu übernehmen. Unabhängig von dieser Möglichkeit wird der GVU den Teilnehmer von einer neuerlichen Teilnahme bei weiteren Märkten ausschließen.

2. Elektrischer Strom

Jeder Standbetreiber muss seine eigene Kabeltrommel(n) mitbringen, für den Anschluß am Verteilerkasten. (50 Meter)

Es steht für jeden Standplatz nur die angemeldete Strommenge zur Verfügung. **Die Beheizung der Buden mit elektrischen Heizgeräten ist nicht gestattet.** Der Stromanschluss wird kontrolliert!

Sollte durch unangemeldete Stromentnahmen bzw. defekte Elektrogeräte ein Stromausfall entstehen, wird der Verursacher in jedem Falle für den entstehenden Gesamtschaden (auch Verdienstaussfall) haftpflichtig gemacht werden

Kabelrollen bitte grundsätzlich abrollen um eine Überhitzung und einen damit verbundenen Kurzschluß zu vermeiden.

3. Aufbau des Marktes

Die Buden werden zum 01.08.2008 bezugsfertig. Ab dem 02.08. können auch diejenigen Teilnehmer aufbauen, welche einen EIGENEN STAND angemeldet haben. Aussteller mit eigenem Stand müssen unbedingt **vor dem Aufbau**, mit **der Marktleitung** Kontakt aufnehmen, bezüglich genauer Einweisung in den Standplatz.

Für die Standeinweisung sind die zuständigen Herren des GVU vor Ort.

Sollten Sie ohne persönliche Einweisung Ihren Platz beziehen, geschieht dies auf Ihre eigene Gefahr. Es besteht die Möglichkeit einer kurzfristig notwendig werdenden Standplatz- oder Positionsänderung.

4. Bewachung

Da es sich um einen Tagesmarkt handelt ist keine Bewachung vorgesehen.

5. Firmenschilder

Im Stand ist außerdem gut sichtbar ein Schild mit Vor- und Nachnamen und der Anschrift des Inhabers anzubringen.

6. Alkoholausschank

Wer alkoholische Getränke ausschänkt, muss sich bei der Gemeinde eine Schankgenehmigung ausstellen lassen. Die Formulare stehen auf der Webseite der Gemeinde zum Download. www.unterhaching.de

7. Verschluss der Buden

Die Buden können nur mit einem **HANDELSÜBLICHEN SCHLIESSZYLINDER** geöffnet werden.

Diesen muß jeder Bewerber selber mitbringen, sonst kann die Bude auch beim ersten Mal nicht geöffnet werden. Um die Buden absperren zu können, verbleibt dieser Schließzylinder dann bis zum Auszug in der Budentüre.

8. Beschallung

Das Straßenfest wird zentral beschallt. Es ist nicht erlaubt, eine Eigenbeschallung der Stände vorzunehmen.

9. Verwendung von Gas

Es sind von der Feuerwehr **nur Katalyth Gasöfen** zum beheizen erlaubt. Entsprechende Geräte gibt es preiswert im Baumarkt.

Zum sonstigen Gebrauch von Geräten mit Gas steht unter www.gvu.org ein Merkblatt zum Download.

Auf Wunsch senden wir Ihnen dieses Merkblatt auch per Fax oder auf dem Postweg.

10. Dekoration der Stände

Für das Straßenfest sind keine bestimmten Richtlinien vorgesehen.

11. Sicherheitsabnahme und Warensortiment

Am Sonntag wird die Sicherheitsabnahme von der Feuerwehr, dem Ordnungsamt und dem Gewerbeaufsichtsamt gegen 11.00 Uhr durchgeführt. Zur Abnahme müssen alle Betreiber bei Ihren Ständen sein. Verstöße gegen die Marktordnung haben den kostenpflichtigen Ausschluss vom Straßenfest zur Folge.

12. Einweggeschirr und Einwegbesteck

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck auf dem Straßenfest ist generell behördlich untersagt.

13. Budenzustand und Abdichtung der Budendächer

Die Budendächer sind undicht bei Regenwetter. Dies kann aber mit einer Plastikfolie behoben werden. Bitte verwenden Sie keine Nägel oder grobe Schrauben im Budenholz. Melden Sie bitte Beschädigungen an der Bude vor Ihrem Einzug an die Marktleitung.

14. Müllentsorgung

Nach der Schließung des Marktes ist der Raum vor dem Standplatz jeden Tag bis zur Gangmitte zu säubern.

Anfallender Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen.

15. Befahrung des Straßenfestes und Parken während des Marktes

Der Markt sollte nur zum Be- und Entladen befahren werden. KFZ sind außerhalb des Marktes zu parken.

16. Vertragsverhältnis

Mit der Anmeldung zu Straßenfest erklären sie verbindlich, dass Sie die Marktordnung gelesen und akzeptiert haben.

Ein rechtlicher Anspruch zur Teilnahme besteht nicht.

17. Ausschlüsse von politischen Parteien

Politische Parteien und Gruppierungen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

Merkblatt

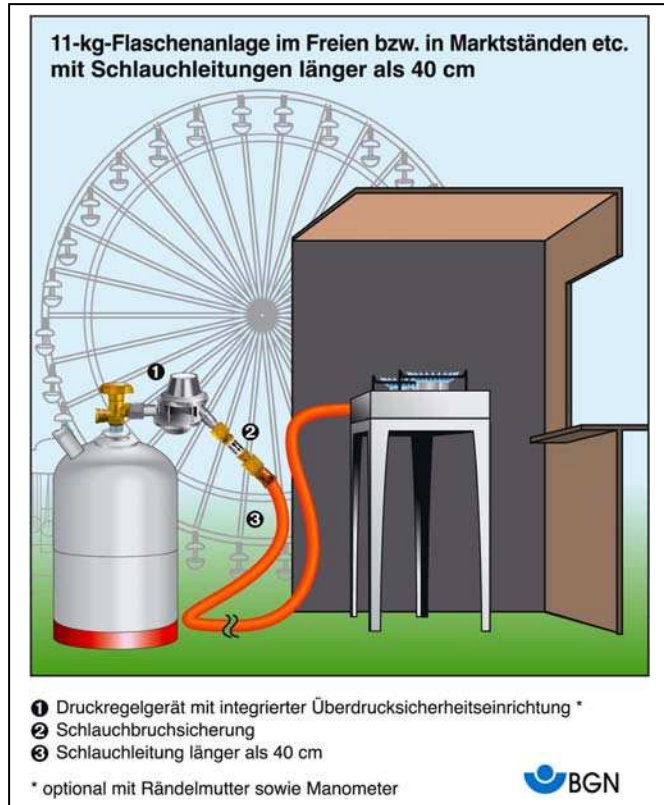
„Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten und Volksfesten“

Bei der Verwendung von Flüssiggas auf Märkten und Volksfesten sind insbesondere Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung, der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) sowie den Technischen Regeln für Druckgase „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter - Betreiben von Druckgasbehältern“ (TRG 280) zu beachten und anzuwenden.

Die nachfolgenden Anforderungen sind eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus den oben genannten Vorschriften und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In jedem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen vor Ort auf die zu betrachtende Flüssiggasanlage abzustimmen.

Flüssiggasanlagen müssen für die am Aufstellungsort gegebenen Bedingungen geeignet sein und bestehen in der Regel aus

- Versorgungsanlage (z.B. Flüssiggasflasche),
- Druckregelgerät,
- Sicherheitseinrichtung wie z.B. Überdrucksicherheitsvorrichtung, Sicherheitsabsperrenteil, Schlauchbruchsicherung,
- Leitungen (Rohr-, Schlauchleitung),
- Verbrauchseinrichtung (Gasgerät).



1. Organisation

- 1.1 Betriebsanweisung am Arbeitsplatz vorhanden
- 1.2 Unterweisung der Beschäftigten durchgeführt und dokumentiert
- 1.3 Nur geprüfte Flüssiggasanlagen benutzen
- 1.4 Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel (z.B. Brandklassen A,B,C, ggf. auch F) bereitgestellt

2. Aufstellung Flüssiggasanlage

- 2.1 Nicht öffentlich zugänglich oder
- 2.2 Sicherheits-, Regeleinrichtungen und Stellteile an der Versorgungsanlage (u.a. Flaschenabsperrenteil, Druckregelgerät) gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert; z.B. durch verschlossenen Flaschenschrank oder verschlossene Schutzhaube oder
- 2.3 Ständige Beaufsichtigung; z.B. durch einen Beschäftigten

3. Dimensionierung Flaschenanlage

- 3.1 Maximal 8 Flaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen
- 3.2 Ausreichend dimensioniert gemäß den unterschiedlichen Entnahmel Leistungen der Flaschengrößen mit 5, 11, 33 kg Füllgewicht; z.B. einzelne Flasche mit entsprechend großem Inhalt oder Mehrflaschenanlage

4. Aufstellung Flaschen

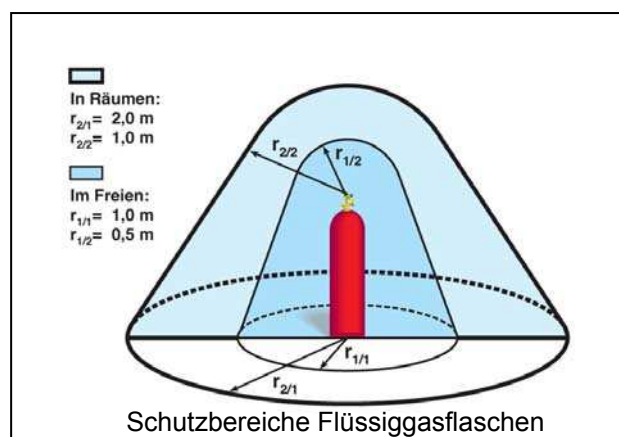
- 4.1 Flaschen aufrecht stehend angeschlossen
- 4.2 Standsicher; z.B. ebene Aufstellfläche und gegen Umfallen gesichert
- 4.3 Gegen zu hohe Erwärmung (> 40 °C) geschützt
- 4.4 Mindestabstände von 0,7 m zu Heizgeräten, Feuerstätten etc. eingehalten
- 4.5 Flaschenabsperrentile leicht zugänglich erreichbar

5. Aufstellung Flaschen im Freien

5.1 Schutzbereiche eingehalten - innerhalb der Schutzbereiche keine Zündquellen, keine tiefer gelegene Bereiche, keine brennbaren Stoffe vorhanden

5.2 Bei Aufstellung in Flaschenschränken:

- Flaschenschrank aus nicht brennbarem Material, z.B. verzinktes Stahlblech
- Flaschenschrank mit Lüftungsöffnungen im Boden- und Deckenbereich von mind. 100 cm²
- Flaschenschrank verschlossen
- keine Zündquellen im Flaschenschrank vorhanden (z.B. elektrische Heizlüfter)



6. Aufstellung Flaschen in Arbeitsräumen, z.B. Stände, Zelte

6.1 Max. zwei Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumvolumen oder

6.2 Max. eine Flasche bis 33 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumvolumen

6.3 Schutzbereiche eingehalten - siehe Abschnitt 5.1

7. Aufstellung Flaschen in Fahrzeugen bzw. Anhängfahrzeugen

7.1 Max. 4 Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht oder

7.2 Max. 2 Flaschen bis jeweils 33 kg Füllgewicht

7.3 Flaschen in von außen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht oder

7.4 Max. eine Flasche und eine Ersatzflasche in vom Fahrzeuginnenraum aus zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht

7.5 Ausreichende Sicherung der Flaschen gewährleistet, z.B. mittels Spannvorrichtungen

7.6 Zusätzliche Anforderungen bei Aufstellung in Kästen oder Schränken

7.6.1 Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit

7.6.2 Gasdicht zum Fahrzeuginnenraum

7.6.3 Lüftungsöffnungen im Bodenbereich von mind. 100 cm²

7.6.4 Keine Zündquellen vorhanden

8. Druckregelgeräte

8.1 Arbeitsdruck mittels Druckregelgerät auf Gasgerät abgestimmt, i.d.R. 50 mbar oder

8.2 Bei Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen: Bei Einsatz von 30 mbar-Gasgeräten Arbeitsdruck mittels Druckregelgerät auf 30 mbar reduziert

8.3 Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg vorhanden, z.B.

- Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherheitsvorrichtung (→ Einsatz bis zu einer maximalen Entnahmemenge von 1,5 kg/h; z.B. für 11-kg-Flaschenanlagen)
- Druckregelgerät mit Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV) und Leckgassicherheitsabblaseventil (PRV) (→ Einsatz vorzugsweise bei Entnahmemengen von mehr als 1,5 kg/h; z.B. bei 33-kg-Flaschenanlagen); Abblaseleitung ins Freie verlegt bei Installation Druckregelgerät mit SAV und PRV in Räumen oder in Fahrzeugen

9. Leitungen (Rohr-, Schlauchleitungen)

9.1 Vorzugsweise Einsatz von Rohrleitungen anstatt Schlauchleitungen

9.2 Rohr-, Schlauchleitungen gegen äußere Beschädigungen (chemische, thermische, mechanische) geschützt verlegt

9.3 Zusätzliche Anforderungen bei Einsatz von Schlauchleitungen, Schläuchen

9.3.1 Aus geeignetem Material, z.B. bei Einsatz im Freien vorzugsweise aus Gummi

9.3.2 Grundsätzlich max. 0,4 m lang

9.3.3 Bei Längen von mehr als 0,4 m Sicherheitsmaßnahmen eingehalten; z.B. der Einsatz von Schlauchbruchsicherungen

9.3.4 Keine Verlegung durch Wände, Decken oder dgl. sowie grundsätzlich nicht auf Fußböden in Arbeitsbereichen

- 9.3.5 Schläuche für besondere mechanische Beanspruchung bei Gefahr der Schlauchbeschädigung eingesetzt; z.B. bei Verlegung auf Fußböden in Arbeitsbereichen
- 9.3.6 Mit Druckklasse 30 (→ 30 bar) zwischen Flaschenabsperrentil und Druckregelgerät
- 9.3.7 Mit Druckklasse 10 oder 6 (→ 10 bar, 6 bar) zwischen Druckregelgerät und Gasgerät
- 9.3.8 Bei Einsatz von Schläuchen: Schläuche geeignet eingebunden; z.B. mittels Tüllen und fester Verpressung, ggf. auch Schneckengewindeschellen oder Spannklemmen
10. **Schlauchbruchsicherungen**
- 10.1 Nenndurchfluss und Betriebsdruck abgestimmt auf Gasgerät und Druckregelgerät; z.B. 1,5 kg/h, 50 mbar
- 10.2 Installation von Schlauchbruchsicherungen bei Schlauchleitungen und Schläuchen länger als 0,4 m durchgeführt
11. **Geräte-Absperreinrichtungen**, z.B. Schnellschlussventile
- 11.1 Vor jedem Gerät installiert
- 11.2 Leicht zugänglich erreichbar eingebaut
12. **Gasgeräte**
- 12.1 Mit CE-Zeichen gekennzeichnet (für ab 01.01.1996 in Verkehr gebrachte Gasgeräte)
- 12.2 Mit DVGW-Zulassung (für vor 01.01.1996 in Verkehr gebrachte Gasgeräte)
- 12.3 Aufstellung standsicher
- 12.4 Zündsicherung vorhanden und funktionsfähig bei Betrieb in Räumen, Stände, Zelte
- 12.5 Gerätespezifische Herstellerinformationen beim Betrieb von z.B. Terrassenheizstrahler, Infrarotstrahler, Katalytöfen beachtet
13. **Verbrennungsluftversorgung, Abgasabführung**
- 13.1 Ausreichende Verbrennungsluftversorgung sichergestellt, z.B. technische Lüftungseinrichtungen oder über Öffnungen ins Freie (bei Öffnungen ins Freie: Zwei ständig offene Lüftungsöffnungen in unterschiedlicher Höhe in gegenüberliegenden Wänden mit mind. 100 cm² Öffnung sowie Gasgeräte-Herstellerinformationen beachtet)
- 13.2 Geeignete Abgasabführung sichergestellt; z.B. über Dunstabzugsanlagen
14. **Flaschenwechsel**
- 14.1 Dichtheitsprüfung der nach dem Flaschenwechsel hergestellten Anschlussverbindung (Flaschenabsperrentil/Druckregelgerät bzw. Flaschenabsperrentil/Schlauchleitung) durchgeführt; Dichtheitsprüfung mittels schaubildendem Mittel (Lecksuchspray) unter Betriebsdruck (geöffnetes Flaschenabsperrentil und geschlossene Geräteabsperrentilarmatur)
15. **Lagern von Flüssiggasflaschen**
- 15.1 Lager sind dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich
- 15.2 Schutzbereiche eingehalten - siehe Abschnitt 5.1
- 15.3 **Zusätzliche Anforderungen bei Lagern in Räumen**
- 15.3.1 Ausreichende Lüftung gewährleistet (Lüftungsöffnungen mit mind. 1/100 der Bodenfläche)
- 15.3.2 **Weitere Anforderungen bei Lagern in Arbeitsräumen** (z.B. in Verkaufsbereichen)
- max. eine Flaschen bis 33 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumvolumen oder
 - max. zwei Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumvolumen
16. **Austausch von Anlagenteilen** (z.B. Druckregelgeräte, Schlauchleitungen, Schlauchbruchsicherungen, Absperreinrichtungen)
- 16.1 Austausch nach 8 Jahren durchgeführt oder ordnungsgemäße Beschaffenheit durch befähigte Person (Sachkundigen) bestätigt
17. **Prüfungen**
- 17.1 Prüfung der Flüssiggasanlage durchgeführt (mindestens alle 2 Jahre erforderlich)
- 17.2 Prüfungen dokumentiert in Prüfbescheinigung
- BGG 935 für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen
 - BGG 937 für Flüssiggasanlagen in fliegenden Bauten